

Luftfahrtmuseum Finowfurt

Satzung des Vereins (in seiner Fassung vom 23.02.2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Luftfahrtmuseum Finowfurt“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung soll der Verein den Namensstatus „e.V.“ führen.
3. Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Schorfheide.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Förderung aller Maßnahmen zur inhaltlichen, technischen und organisatorischen Erweiterung einer Luftfahrt- und Techniksammlung mit den inhaltlichen Schwerpunkten:
 - Luftfahrtgeschichte des Landes Brandenburg von 1910 bis heute
 - Geschichte der ehemaligen DDR-Luftfahrtgesellschaften
 - Geschichte der sowjetischen Fliegerkräfte in Deutschland nach 1945
 - Geschichte der Verkehrstechnik in Brandenburg
 - Wrackbergungen zur Aufklärung von Soldatenschicksalen im 2. Weltkrieg
2. Präsentation der historischen Sachzeugnisse im Rahmen von Dauer- u. Sonderausstellungen.
3. Veröffentlichung der Ergebnisse musealer Arbeit im Rahmen von Tagungen und Fachpublikationen.
4. Inhaltliche und gegenständliche Zusammenarbeit mit anderen Sammlungen und Museen im Fachgebiet.
5. Förderung des Traditionsgedankens durch Einbindung von Jugendgruppen aus dem Umfeld in die museale Arbeit, insbesondere Modellbau und Restaurierung.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell, sie haben kein Stimmrecht.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihr Interesse an der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins bekundet.
3. Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.
3. Der Austritt ist frühestens nach 3 Monaten Mitgliedschaft möglich.
4. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern können Ansprüche auf gezahlte Beiträge nicht geltend gemacht werden.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Vereinssatzung verstößt, kann es durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, welche dann endgültig entscheidet. Der Anruf hat schriftlich an den Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss zu erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - ein Stellvertreter
 - dem Kassierer

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Weiterhin gehört zum Vorstand

- ein Beisitzer
- ein Schriftführer
- ein Kassenprüfer

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Beim Abschluss von Kauf- u. Kreditverträgen tritt folgende begrenzende Regelung im Innenverhältnis des Vereins in Kraft: Verträge über 40.000,00 € machen den Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Im Fall der Niederlegung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Die auf dieser Mitgliederversammlung vorgenommene Neuwahl gilt bis zum Ende der laufenden Amtszeit.
6. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen und Aufwandsentschädigung zahlen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich zu laden, wobei die Ladung als zugestellt gilt, wenn sie rechtzeitig zur Post gegeben wurde.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe gleicher Gründe dies schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
- Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von drei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Hierüber hat er der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, oder, im Falle der Abwesenheit, ein durch die anwesenden Mitglieder gewählter Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird eine solche Beteiligung nicht erreicht, ist die Versammlung mit fristgerechter Ladung zur gleichen Tagesordnung zu wiederholen. Auf dieser Versammlung sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Stimmrecht ausüben.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit Satzung oder Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben.
4. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Satzungsparagraph im Wortlaut bekannt zu geben.
5. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse, durch die eine für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst wird, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse befristet einsetzen. In solche Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand ausgeführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, soll das Vereinsvermögen an gemeinnützige Rechtsträger fallen, die das Luftfahrtmuseum Finowfurt im Sinne der Ziele des untergehenden Vereins weiterführen oder an die Gemeinde Schorfheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.